

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Gebühren des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf; Landkreis Fürstenfeldbruck

221

Allgemeinverfügung des Landratsamts Fürstenfeldbruck über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 27.07.2020

222

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweinbach-Glonnguppe (BGS/EWS); vom 30.07.2020

225

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonnguppe vom 30.07.2020

226

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Gebühren des Landkreises Fürstfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf; Landkreis Fürstfeldbruck

vom 06.05.1985 (Amtsblatt Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2015 (Amtsblatt Nr. 3) bzw. vom 03.06.2020 (Amtsblatt Nr. 15) aufgrund einer dringlichen Anordnung.

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826 FN BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) erlässt der Landkreis Fürstfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Gebühren-satzung für das Freibad Mammendorf:

§ 1 Änderungen

Zu § 2 der Gebührensatzung:

Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.

Aus Absatz 2 wird Absatz 1.

Zu § 4 der Gebührensatzung:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres:

a) **Einzelkarte** Euro 3,00

Absätze 2 und 8 werden gestrichen.

In Abs. 6 wird der Betrag auf Euro 3,00 geändert.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf der Badesaison 2020 außer Kraft.

Landratsamt Fürstfeldbruck
Fürstfeldbruck, 31.07.2020

Martina Drechsler
Stv. Landrätin

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamts Fürstenfeldbruck über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 27.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Fürstenfeldbruck zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürstenfeldbruck eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises Fürstenfeldbruck entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürstenfeldbruck auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Allgemeinverfügung die Verpflichtung zur Eintragung eines Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte innerhalb von 14 Tagen nach Erwerb nicht entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürstenfeldbruck, 27.07.2020

Betz

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS) vom 30.07.2020

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S 555, ber. GVBI 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S 272), sowie Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S 272), erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende **Satzung**:

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt
2,40 € pro m³ Schmutzwasser.

§ 2

§ 9a Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt
0,80 € pro m² pro Jahr.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Oberschweinbach, 30.07.2020
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe vom 30.07.2020

Aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende **Satzung**:

§ 1

(1) § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000,-- € mit sich bringen können;

(2) § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt zum Abschluss von genehmigungsfreien Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 15.000,-- € mit sich bringen.“

(3) § 13 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei laufenden Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 15.000,-- € mit sich bringen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschweinbach, den 30.07.2020
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender